

Beschluss der Ständigen Konferenz vom 13.12.2025 zur Anpassung der Einzelrichterpauschalen:

In Abänderung der Beschlüsse vom 20.05.2019 und vom 23.04.2022 hat die Ständige Konferenz vom 13.12.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 wie folgt beschlossen:

1. Jeder Einzelrichter der Sportgerichte im Gebiet des FLVW erhält für die Durchführung der schriftlichen Verfahren eine Pauschale im Rahmen der Ehrenamtspauschale von jeweils **bis zu 15,00 EUR im Monat**.

Grundlage für die Gewährung der Pauschalen sind ein veröffentlichter Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Sportgerichtes und die Antragstellung an den Vizepräsidenten Finanzen; für die Richter der Kreissportgerichte über die jeweiligen Kreisvorsitzenden.

Nachgewiesene Kosten können zusätzlich erstattet werden. Außerdem kann gemäß den Bestimmungen in der Finanzordnung eine Telefonpauschale genutzt werden (bis zu 20,00 EUR pro Monat).

2. Die Verfahrenskostenpauschalen im Sinne des § 67 Abs. 3 RUVO/WDFV werden unverändert wie folgt festgesetzt:

auf Verbandsebene: 30,00 EUR

auf Kreisebene: 15,00 EUR

Diese Kosten sind auf Kreisebene an den jeweiligen Kreis, auf Verbandsebene an den Verband zu leisten.